4. Das Gesetz Nr. 127-FZ «Über die Einwirkungsmaßnahmen (Gegenmaßnahmen) auf die unfreundlichen Handlungen der USA und anderer ausländischer Staaten» vom 4. Juni 2018.
5. UN-Charta.
6. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
7. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.
8. Panov, F. (2022). Völkerrechtlicher Rahmen für die Einführung einseitiger restriktiver Maßnahmen der EU. Zeitschrift für Auslandsrecht und vergleichende Rechtswissenschaft.

Mjefjedjenko Alina,
Moisjejewa Polina
MGIMO-Universität, Moskau, Russland
Masterstudiengang: Internationales Privatrecht

Rechtliche Herausforderungen und die Suche nach neuen rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den einseitigen restriktiven Maßnahmen gegen Russland

Abstrakt:
Im Zusammenhang mit der aktuellen politischen Situation in der Welt und mit der Verabschiedung einseitiger restriktiver Maßnahmen gegen Russland sind die Finanztransaktionen aus Russland in andere Länder rechtlich unmöglich geworden. Es ist jedoch offensichtlich, dass die Geschäftsprozesse nicht gestoppt wurden. Dies wurde durch die Entstehung von sogenannten Vermittlern möglich.
Darüber hinaus ist es auch zu beachten, dass sich das Verfahren zur Beilegung der Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rücktritt der ausländischen Vertragspartner infolge der Einführung einseitiger restriktiver Maßnahmen, erheblich geändert hat.
Das Ziel unserer Forschung ist die Untersuchung des rechtlichen Status eines Vermittlers und die Analyse der Bereiche, in denen die Arbeit durch Vermittler rechtlich möglich oder unmöglich ist. Es ist auch wichtig, die derzeitige Rechtsprechung und die Gesetzgebung angesichts der Beilegung der Handelsstreitigkeiten zu analysieren, an denen sanktionierte Personen beteiligt sind.
Keywords:
einseitige restriktive Maßnahmen, Transaktionen, Vermittler, Beilegung der Handelsstreitigkeiten.

Unilateral restrictive measures, transactions, agents, international commercial arbitration

Die Rechtsgrundlage für die Einführung einseitiger restriktiver Maßnahmen ist Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der in der Fassung vom 13. Dezember 2007 in Kraft ist. Die Zuständigkeit für die Einführung einseitiger restriktiver Maßnahmen der EU hat der EU-Rat.

Heute geht es um zwei wichtige Verordnungen, Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 „über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ und die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 „über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ regelt. Diese Vorschriften werden im Rahmen der Verabschiedung neuer Sanktionspakete ergänzt und geändert.

Gegenwärtig gelten etwa 14 EU-Sanktionspakete (das letzte wurde im Juni eingeführt). Die verhängten restriktiven Maßnahmen sollen als sektorale Maßnahmen, die in bestimmten Wirtschaftsbranchen wirken, und persönliche Maßnahmen qualifiziert werden. Zu den Folgen der Einführung persönlicher restriktiver Maßnahmen gehören also:

1. Einfrieren von Vermögenswerten
2. Verbot von Transaktionen (insbesondere die Zahlung von Schiedsgebühren)
3. Einschränkung der Einreise in das Land (für Personen)
4. Verbot jeglicher Interaktion mit solchen Personen und Unternehmen

Es ist auch zu berücksichtigen, dass in der Europäischen Union eine Rechtsvermutung “leading business person” gilt.

Diese Vermutung ist anzuwenden, wenn der EU-Rat nachweist, dass eine Person in einem bestimmten Wirtschaftssektor tätig ist und diese Person diesen wirtschaftlichen Bereich tief beeinflussen kann. Heute wird diese Vermutung weit genug interpretiert, was durch Rechtsprechung bestätigt wird.

Es geht darum, dass der EU-Gerichtshof Massenmedien als Beweismittel nutzen kann und auf dieser Grundlage eine Schlussfolgerung über die Zugehörigkeit einer Person ziehen kann.

Diese politischen und rechtlichen Bedingungen sind Voraussetzung für die Suche nach Mechanismen, die es ermöglichen, die Auswirkungen von Sanktionen zu umgehen, während sie im rechtlichen Bereich bleiben.

Nachteile dieses Mechanismus:

1. Überzahlung für den Käufer. Beide Vermittler nehmen einen Prozentsatz für ihre Aktivitäten
2. die Verweigerung der Bank bei der Überweisung von Geld, da sie in jedem Fall eine "russische Spur" haben. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Geld immer noch den Empfänger erreicht
3. die Schwierigkeit, Vermittler zu finden. Sie fürchten die Einführung sekundärer Sanktionen

Mit der Verordnung 2022/1904 und dem Ratsbeschluss 2022/1909 wird mit einigen Ausnahmen verboten, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen.

Obwohl es im Artikel 5n der Verordnung 2022/1905 der geänderten Fassung vorgesehen ist, dass das Verbot nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat gilt, zeigen die Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse, dass das Verhängen der einseitigen restriktiven Maßnahmen gegen Russland zu einer Vielzahl der Veränderungen im Rahmen der Beilegung von Handelsstreitigkeiten geführt hat, an denen die russischen juristischen und natürlichen Personen beteiligt sind.

Die derzeitige Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Annahme der so genannten Sanktionsregeln und -leitlinien nicht ausreicht, um die derzeitigen Schwierigkeiten zu lösen, die vor allem das Verfahren für die Zahlung von Schiedsgerichtsgebühren im Zusammenhang mit den verhängten Beschränkungen für die Tätigkeit russischer Banken sowie das Einfrieren von Finanzvermögen und Konten der sanktionierten Personen betreffen.

Die Einholung der Genehmigung im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vorgesehenen Genehmigungsverfahrens für die Überweisung der Zahlung von Schiedsgebühren ist nicht nur sehr zeitaufwändig, sondern berührt auch die Frage der Vertraulichkeit des Rechtsstreits, da bei dem Genehmigungsverfahren die Gefahr besteht, dass die vertrauliche Information an ausländische staatliche Behörden weitergegeben werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass zu den wichtigsten Schutzmechanismen russischer juristischer Personen, gegen die einseitige restriktive Maßnahmen verhängt wurden, die Neuregelungen der Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation gehört, nämlich die Einführung der Artikel 248.1 und 248.2 der jeweiligen Prozessordnung.

Die sanktionierten Personen sind berechtigt, das Gerichtsverfahren auf Russland zu verlegen und dementsprechend eine so genannte Anti-Klage-Verfügung zu erlassen, um die Einleitung oder Fortführung paralleler Gerichtsverfahren IN den ausländischen Staaten zu verhindern.

Gemäß Artikel 248.1 der Wirtschaftsprozessordnung Russlands haben die russischen Staatsgerichte exklusive Kompetenz zur Beilegung der Streitigkeiten, an denen sanktionierte russische Personen beteiligt sind, sowie der Streitigkeiten, wenn der Streitgegenstand selbst die restriktiven Maßnahmen ist.

Wenn eine vereinbarte Schiedsvereinbarung vorliegt, gemäß Artikel 248.1, Teil 4 der Wirtschaftsprozessordnung Russlands wird die exklusive Zuständigkeit der russischen Gerichte begründet, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen, nämlich die Verhängung einseitiger restriktiver Maßnahmen gegen eine Person und der Nachweis, dass diese Maßnahmen ein Hindernis für die Justiz darstellen.